

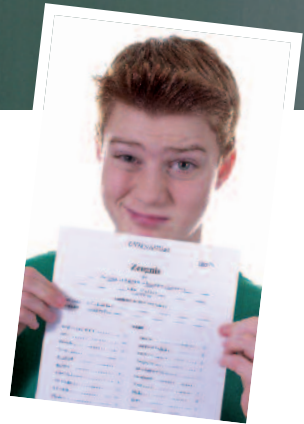
Der Hessische Philologenverband e.V.

DLH-Ratgeber Kompakt

Versetzung
gefährdet?

Versetzungsbestimmungen Gymnasium (Sekundarstufe I)

(gemäß HSchG § 75 Abs. 1,
VO Schulverhältnis § 17)



Versetzungsbestimmungen Gymnasium (Sekundarstufe I)

(gemäß HSchG § 75 Abs. 1, VO Schulverhältnis § 17)

	Noten Hauptfach (D, M, 1.FS, 2.FS)	Noten Nebenfach (übrige Fächer)	Notenausgleich	versetzt (v)/ nicht versetzt (nv)	Nach- prüfung
1.	0 x 5/0 x 6	0 x 5/0 x 6	-	v	-
2.	0 x 5/0 x 6	1 x 5	1 x 1 oder 1 x 2 oder 2 x 3 bel. Fach	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	ja
3.	0 x 5/0 x 6	1 x 6	1 x 1 oder 2 x 2 oder 3 x 3 bel. Fach	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	nein
4.	1 x 5	0 x 5/0 x 6	1 x 1 oder 1 x 2 oder 2 x 3 Hauptfach oder 1 x 3 Haupt- fach plus Notendurchschnitt gesamt 3,0 oder besser	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	ja
5.	1 x 6		kein Ausgleich möglich	nv	nein
6.	1 x 5	1 x 5	Bed. 4 für HF und 2 für NF erfüllt	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	ja
7.	1 x 5	1 x 6	kein Ausgleich möglich	nv	nein
8.	2 x 5		kein Ausgleich möglich	nv	ja
9.	0 x 5/0 x 6	2 x 5	Bed. 2 pro NF erfüllt	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	ja
10.	0 x 5/0 x 6	1 x 5/1 x 6	Bed. 2 und Bed. 3 erfüllt	v	-
			bei Nichterfüllung dieser Bedingung	nv	nein
11.	0 x 5/0 x 6	2x '6'	kein Ausgleich möglich	nv	nein
12.	3 x (4 x, 5 x, ...) in bel. Fächern	5 oder 6	kein Ausgleich möglich	nv	nein

‘Pädagogische’ Versetzung möglich bei auch nicht erreichter Ausgleichsbedingung
Ausnahmeregelung – eingeschränkt auf Vorlage besonderer Umstände, die von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertreten sind

Nachversetzung durch Nachprüfung (VO Schulverhältnis § 22 Abs. 1 und 2)

- 2 x möglich von Klasse 6 bis Ende der Sekundarstufe I (aber nicht zweimal hintereinander)
- Nichtversetzung wegen 1 x 5 → Nachprüfung ist verbindlich anzubieten
- Nichtversetzung wegen 2 x 5 → Nachprüfung ist möglich, wenn bei 1 x 5 Versetzung durch Ausgleich möglich wäre (Konferenz legt Prüfungsfach fest)

Auszug aus den rechtlichen Vorschriften

Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Mai 2014

§ 75 Versetzungen und Wiederholungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, wird die Schülerin oder der Schüler **in die nächste Jahrgangsstufe versetzt**, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder
2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.

(2) Bei einer **Nichtversetzung** hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden; § 78 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der Fassung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234)

§ 17 Grundsätze

(1) Die **Versetzung oder Nichtversetzung** einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Entscheidung, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers mit der geistigen, kör-

perlichen und sozialen Entwicklung in Übereinstimmung halten und der Lerngruppe einen Leistungsstand sichern soll, der den Zielen der Bildungsstandards entspricht. Dabei sind die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe eines Bildungsganges.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes erfüllt sind, ist die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen.

(3) Eine **Versetzungsentscheidung** nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes ist unter Berücksichtigung der näheren Kriterien für die einzelnen Schulformen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen. Grundlage sind die Leistungen und Entwicklungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres. Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen, und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten.

§ 22 Nachträgliche Versetzung

(1) Eine **nachträgliche Versetzung** ist in den Jahrgangsstufen 6 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen im Zeugnis in einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihr oder ihm die **Teilnahme an einer Nachprüfung** in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer oder Lernbereiche dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre; die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Prüfung erfolgen soll. Ist die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Schullaufbahn bereits einmal durch eine Nachprüfung nachträglich versetzt worden, soll die Klassenkonferenz eine weitere Nachprüfung nur dann zulassen, wenn dadurch die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besser gefördert werden kann.